



Gesuch und Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung

Gestützt auf § 100 des Wirtschaftsgesetzes (WAG) sind die Gemeinden für die Anlassbewilligung zuständig.

Das vollständig ausgefüllte Bewilligungsformular ist auf der Gemeindeverwaltung Laupersdorf spätestens 2 Monate vor dem Anlass einzureichen.

Veranstalter

Verantwortliche Person

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ/Ort:

Geb. Datum:

Tel. P:

Mobil:

E-Mail:

Anlass / Veranstaltung

Daten Durchführung	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Herrichten	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr
Abräumen	Am	<input type="text"/>	von	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	Uhr

Das Herrichten und Abräumen ist Sache des Veranstalters. Ein Gemeindearbeiter ist nach Absprache vor Ort. Es sind genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Bei Veranstaltungen am Wochenende, hat die Mehrzweckhalle am Montag ab 09:30 Uhr der Schule zur Verfügung zu stehen.

Erwartete Besucherzahl Total ca. Personen

Durchführungsort (zutreffende ankreuzen)

Pfarreisaal	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>
MZH Kreuzacker (max. 500 Personen/Veranstaltung)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Konzertbestuhlung <input type="checkbox"/> Tischbestuhlung
Anderer öffentlicher Raum	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo? <input type="text"/>
Aussensportanlage	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>
Hockeyplatz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="text"/>
Anderem öffentlicher Grund	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo? <input type="text"/>
Im Freien (Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo? <input type="text"/>
Im Wald (Schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo? <input type="text"/>
Anderer Ort	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo? <input type="text"/>

Benutzung von Anlageteilen / Div. (zutreffende ankreuzen)

Benützung der Küche Pfarreisaal	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Benützung der Küche MZH	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Benützung Bühne MZH	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Benützung Lautsprecheranlage MZH	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Benützung Lautsprecheranlage Sportplatz	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Aufstellen einer Bar	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo?
Musikalische Unterhaltung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wo?
Weiteres:			

Getränke- und Speisangebot (zutreffende ankreuzen)

alkoholfreie Getränke vergorene Getränke (Bier, Wein) gebrannte Wasser (Schnäpse)

warme oder kalte Speisen

Der Veranstalter wird darauf aufmerksam gemacht, dass an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden dürfen. Das Alter der Jugendlichen ist mittels Ausweiskontrolle zu überprüfen. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Verantwortliche Person Wirtschaft
(Name, Adresse, Telefonnr., + Email)

Durchführung von Lottos/Tombolas

Die Einwohnergemeinde untersteht dem Amt für Wirtschaft und Arbeit der kommunalen Meldepflicht von Lottos oder Tombolas.

Wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, ist das Lotto-/Tombola-Spiel nicht bewilligungspflichtig (vom AWA):

- Werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet;
- Die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen;
- Die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; und
- Die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000.- nicht.

Lotto/Tombola wird veranstaltet	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Voraussetzungen werden erfüllt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

Massnahmen für den Jugendschutz und zur Prävention von problematischem Alkoholkonsum

Werden am Anlass alkoholische Getränke verkauft oder abgegeben, ist der Veranstalter verpflichtet, Massnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes zu treffen. Es ist ein Jugendschutzverantwortlicher festzulegen und ein Jugendschutzkonzept einzureichen. Als Hilfsmittel stellt die Gemeinde eine Vorlage zur Verfügung.

Jugendschutzkonzept ja nein

Verantwortlicher für den Jugendschutz:
(Name, Adresse, Telefonnr., + Email)

Brandschutz

Der Veranstalter hat sich an die Richtlinien der SGV zu halten.
In sämtlichen Gebäuden der Einwohnergemeinde herrscht absolutes Rauchverbot.

Anhang «Brandschutz bei Veranstaltungen»

Sicherheit

Für die Durchführung eines Grossanlass muss zuhanden der Polizei zwingend ein Sicherheitskonzept eingereicht werden.

Sicherheitskonzept ja nein

Verantwortliche Person Sicherheit
(Name, Adresse, Telefonnr., + Email)

Hinweistafel und Veranstaltungsreklamen

Die Reklametafel darf maximum 10 Tage vor dem Anlass aufgestellt und muss umgehend nach dem Anlass wieder entfernt werden.

Reklame an **Gemeindeeigener** Ortseingangstafel
Ortseingang aus:

ja nein
 Balsthal

Matzendorf

Eigene Veranstalter Reklame / andere Art
Welche Art (Blachen, Plakat, Holzkonstruktion etc)?

ja nein

Die Veranstaltungsreklame darf nur an den von der Gemeinde definierten Standorten aufgestellt werden.
Siehe Anhang Veranstaltungsreklame.

Parkplatzordnung / Verkehr

Die Parkierung der Fahrzeuge für Anlässe bis zu **233** Fahrzeuge erfolgt gemäss der Parkplatzordnung der Einwohnergemeinde. Siehe Anhang Parkplatzordnung.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Parkplatzordnung verantwortlich. Er stellt einen Verkehrsdienst (min. 2 Personen) zur Verfügung. Der Verkehrsdienst ist fachmännisch auszurüsten (Warnweste, Handleuchte, usw.). Handleuchten können bei der Feuerwehr bezogen werden.
Der Platz vor dem Feuerwehrmagazin / Werkhof muss freigehalten werden.

Für Anlässe mit mehr als 233 Fahrzeugen ist zu Händen der Kommission für Öffentliche Bauten (OeBAK), ein spezielles Parkplatzzkonzept einzureichen.

ungefähr zu erwartende
Fahrzeuge

- bis 109 Fahrzeuge
 bis 176 Fahrzeuge (Banden Hockeyplatz müssen geöffnet werden)
 bis 233 Fahrzeuge (Banden Hockeyplatz müssen geöffnet werden)
 über 233 Fahrzeuge (Eingabe spez. Parkplatzzkonzept notwendig)

Details siehe Anhang «Parkplatzordnung».

Verantwortlicher für Parkplatzordnung /
Verkehr
(Name, Adresse, Telefonnr., + Email)

Bestimmungen

Der Veranstalter ist bei Benutzung von Gebäuden der Einwohnergemeinde für den Unterhalt der WC-Anlage verantwortlich. Sachbeschädigungen und fehlendes Material werden in Rechnung gestellt.
Im Aussenbereich ist ab 22.00 Uhr Lärm möglichst zu verhindern. Der Veranstalter ist dazu aufgefordert dies zu kontrollieren und entsprechend durchzusetzen.

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenreglement.

Die verantwortliche Person stellt das Gesuch um Erteilung der Bewilligung und bestätigt:

Ort / Datum

Unterschrift

Bewilligung der Veranstaltung durch die Einwohnergemeinde Besondere Bestimmungen

Ort / Datum

Unterschrift

Gemeindekanzlei Laupersdorf

Verwaltungsangestellte/r